

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lifestyle Webconsulting GmbH

(AGB) Stand 06.12.2019

Inhaltsverzeichnis

- I. Geltungsbereich, Änderungsvorbehalt
- II. Softwareentwicklung mit oder ohne Wartungs-/Pflegeverträge
 - 1. Klassische Softwareentwicklungsverträge
 - 2. Agile Softwareentwicklung
 - 3. Software-Pflege/Wartungsverträge
- III. Software as a Service Systeme und Support
- IV. Content Management Systeme (CMS), Hosting und IAM Plattform
- V. Beratung/ Consulting
- VI. User Experience/ UX Design/ Onpage Optimierung
- VII. Schulung von Mitarbeitern des Kunden
- VIII. Allgemeine Regelungen, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

I. Geltungsbereich, Änderungsvorbehalt

1. Geltungsbereich. Keine Geltung gegenüber Verbrauchern. Vorrang vor AGB des Kunden.

Im Folgenden sind die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lifestyle Webconsulting GmbH, Bamberger Straße 9, 63743 Aschaffenburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Daniel Kalkowski (im folgenden Auftragnehmer oder Lifestyle Webconsulting) geregelt, die für alle Auftraggeber und Kunden des Auftragnehmers gelten (im folgenden Auftraggeber oder Kunde). Nach Art der Leistungen sind diese ausschließlich an Unternehmer gerichtet; Kunden im hier folgenden Sinne sind entsprechend ausschließlich Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB und gelten nicht für Verbraucher. Verbraucher sind Personen, die Verträge zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Kunden, die nicht Verbraucher sind; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

2. Einbeziehung bei neuen und bei laufenden Verträgen.

Der Kunde wird von Lifestyle Webconsulting im Rahmen des Vertragsschlusses vor Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung auf die Geltung dieser AGB mit Link zum Abruf von der Webseite als Bestandteil des Vertrages hingewiesen: die AGB sind unter <https://www.life-style.de/> im Internet abrufbar und können als pdf von ihm gelesen und gespeichert werden. Mit der Beauftragung erklärt sich der Kunde mit der Geltung dieser AGB einverstanden. Im Falle von laufenden Vertragsverhältnissen mit Kunden gelten diese neuen AGB nur dann, wenn Lifestyle Webconsulting auf die Änderung des laufenden Vertrages zu einem Termin unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist oder bei befristeten Verträgen mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Übersendung der geänderten Vertragsbedingungen hingewiesen hat, ein Sonderkündigungsrecht einräumt und der Kunde der Änderung des Vertrages durch die neuen AGB nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat.

3. Änderungsvorbehalt.

Lifestyle Webconsulting behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Bedarf in der Zukunft zu ändern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Änderungen betreffen nicht gegenseitige Hauptleistungspflichten der Parteien zu Lasten des Auftraggebers zum Nachteil des Kunden,
- b) ein triftiger Grund liegt vor, insbesondere Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder gerichtliche Entscheidungen und
- c) die Änderungen benachteiligen den Kunden nicht unangemessen und
- d) enthalten keine den Umständen nach überraschenden Regelungen.

Vor Inkrafttreten der Änderung informiert Lifestyle Webconsulting bestehende Kunden über die Änderungen und übermittelt den Link zum Text der neuen AGB und gibt unter Beachtung vertraglicher Kündigungsfristen mit einer angemessenen Frist Gelegenheit, den Vertrag mit einem Sonderkündigungsrecht vor Inkrafttreten der neuen AGB zu kündigen. Die konkrete Frist für das Sonderkündigungsrecht und Inkrafttreten der ansonsten gültigen AGB hängt von etwaigen Laufzeiten und Kündigungsfristen im laufenden Vertrag mit dem Kunden ab und wird in dem Informationsschreiben konkret bestimmt, beträgt jedoch mindestens 1 Monat.

II. Softwareentwicklung mit oder ohne Wartung/Pflege

II. 1. Klassische Softwareentwicklungsverträge

1.1. Gegenstand: Soweit der Auftraggeber eine individuelle Softwareentwicklung z.B. Erstellung oder Anpassung von einer Website des Kunden oder individuelle Anpassung von Standardsoftware z.B. Konfigurationsänderungen beauftragt, liegt eine klassische Softwareentwicklung vor, wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss seine Anforderungen ggfs. mit beratender Unterstützung von Lifestyle an die zu erstellende Software in einer Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheft ggfs. mit mehreren Modulen/Meilensteinen hinreichend bestimmt beschreibt. In diesem Fall richten sich die Leistungspflichten und Preise nach diesem Auftrag, insbesondere zugehöriger Dokumente mit Leistungsbeschreibungen.

1.2. Besondere Bedingungen für agile Softwareentwicklungsverträge sind unter II. 2 dieser AGB näher geregelt.

1.3. Leistungsumfang. Umfang der Gewährleistung. Termine.

In Bezug auf die Anforderungen erstellt Lifestyle Webconsulting das beauftragte Werk mit den nach Absatz (1) im Einzelauftrag beschriebenen Anforderungen mit den beschriebenen Funktionalitäten innerhalb des angegebenen Zeitplans. Termine sind im Zweifel keine Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart. Lifestyle Webconsulting ist verpflichtet die Software so zu konzipieren und zu entwickeln, dass die Weiterentwicklung für sonstige fachkundige Entwickler der projektbezogenen Art bei einer Vertragsbeendigung zumutbar und möglich ist. Hierbei verwaltet und dokumentiert Lifestyle Webconsulting alle Softwareversionen nebst Quelltext in einer marktüblichen Art und stimmt sich hierüber mit dem Kunden ab. Soweit nicht anders vereinbart, installiert und konfiguriert Lifestyle Webconsulting für den Kunden die Software für die beauftragten Zwecke jeweils für die Bereitstellung der Testversion zum Zwecke der Prüfung und nach Freigabe/Abnahme für die Live-Schaltung/Produktivsetzung. Zu den Nutzungsrechten vgl. II 1.9.

Software muss gepflegt werden, um sie laufend funktionsfähig zu halten. Die Wartung und Pflege der Software gehört nur dann zum Vertrag soweit diese ausdrücklich vereinbart wird; auf die Regelungen unter II.3 dieser AGB zur Wartung und Pflege wird Bezug genommen. Wenn keine Wartung und Pflege der Software vereinbart ist, sind insbesondere folgende Pflegearbeiten nicht Bestandteil der Gewährleistung:

- Installation von Updates
- Beseitigung von Störungen, die nach Lieferung der Software infolge nachträglicher Ursachen wie z.B. Änderungen von Systemen, mit denen die Software interagiert, auftreten können
- Installation von Updates, die von Fremdanbietern verwendeter Komponenten oder Systemen, mit denen die Software interagiert, empfohlen werden, wenn Lifestyle Webconsulting auf diese Änderungen keinen Einfluss hat oder diese jedenfalls nicht von Lifestyle Webconsulting zu vertreten sind, insbesondere Sicherheitsupdates und die hierzu erforderlichen Mehraufwände zur Einspielung und Prüfung.

1.4. Testversion und Pflicht des Kunden zur Prüfung.

Lifestyle Webconsulting erstellt zunächst eine Testversion (Betaversion), um dem Kunden vor dem operativen Einsatz/Veröffentlichung die Prüfung zu ermöglichen und stellt diese für den Kunden zum Testing und Freigabe zum Deployment bereit. Die Art der Bereitstellung stimmen die Parteien miteinander vorher ab, hilfsweise stellt Lifestyle Webconsulting diese in der im Vertrag beschriebenen oder äußerst hilfsweise in einer sonstigen geeigneten Weise bereit. Lifestyle Webconsulting berät den Auftraggeber technisch und leistet Support bei Prüfung der Testversion. Soweit geboten, informiert Lifestyle Webconsulting sobald als möglich über die für das Testsystem zu beachtenden Konfigurationseinstellungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Testversion nach Bereitstellung zu prüfen und spätestens nach 14 Tagen zu erklären, ob die Basisversion als vertragsgemäß freigegeben und damit abgenommen wird oder hat die ggfs. bei der Prüfung und Testing aufgetretenen Fehler oder sonstige Mängel (d.h. Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit) konkret zu beschreiben. Lifestyle Webconsulting wird den oder die benannten Fehler möglichst umgehend beheben und dann die Lieferung/Implementierung zur Abnahme vornehmen.

1.5. Lieferung, Abnahmeerklärung (Freigabe), Abnahmefiktion und Abnahmedatum.

Einzelheiten des Abnahme-Procedere werden projektbezogen vereinbart; im Zweifel stellt Lifestyle Webconsulting die Software auf einem über Lifestyle gehosteten Webserver zur Verfügung, der über einen Link und vertraulichen, angemessen geschützten Zugangsdaten für den Kunden über einen Webbrowser

zugänglich ist und teilt dem Kunden die Zugangsdaten mit, verbunden mit der Aufforderung zur Freigabe-/Abnahmeerklärung. Der Kunde ist daraufhin verpflichtet, die je nach Vereinbarung gelieferte/bereitgestellte Software inklusive sonstiger zugehöriger vertraglich vereinbarter Produkte und Leistungen unverzüglich zu prüfen. Wenn die Prüfung Fehler ergeben, teilt der Kunde diese unverzüglich mit und ist verpflichtet diese konkret zu beschreiben. Soweit die Prüfung keine wesentlichen Fehler ergeben, ist der Kunde verpflichtet, die Freigabe und Abnahme binnen spätestens 14 Tagen zu erklären. Bestätigt der Kunde die Software einschließlich zugehöriger Leistungen nicht innerhalb vorgenannter Frist als im Wesentlichen vertragsgemäß (Abnahmeerklärung/Freigabe), gilt die Software mit dem Datum nach fruchtlosem Ablauf der Frist als abgenommen. Dies ist in diesem Falle das Abnahmedatum. Lifestyle Webconsulting teilt gleichfalls mit dem Kunden den jeweils aktuellen Softwarequellcode auf der vereinbarten Plattform. Lifestyle Webconsulting wird mit der Abnahme die Auslieferung sowie Deployment der Softwarelösung in bestmöglicher Qualität realisieren. Nachträgliche Änderungs- und Weiterentwicklungswünsche des Kunden, die nicht durch Fehler und Mängel nach Maßgabe des Auftrags verursacht sind, und zu einem kostenpflichtigen Mehraufwand führen, gehören nicht zum ursprünglichen Lieferumfang und auf den kostenpflichtigen Mehraufwand weist Lifestyle Webconsulting den Kunden hin. Solche nachträglichen Zusatzaufträge haben auf die Abnahme und Fälligkeit der Vergütung für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrags keinen Einfluss.

1.6 Gewährleistung. Wartung und Pflege. Support- und Service-Level je nach vereinbartem Leistungspaket.

1.6.1. Lifestyle Webconsulting gewährleistet die Erstellung der vereinbarten Software einschließlich Entwickler- und Benutzer-Dokumentation in der vereinbarten - hilfsweise für die Art der Software üblichen - Form und Quellcode. Die Gewährleistung verjährt nach 1 Jahr, beginnend ab dem Abnahmedatum; dies gilt nicht, soweit Lifestyle Webconsulting oder deren Erfüllungsgehilfen Fehler arglistig verschweigen oder der Fehler zugesicherte Eigenschaften der Software (zugesagte Garantien) betrifft.

1.6.2. Über die Gewährleistung (Beseitigung von Mängeln und Fehlern der Software im Gewährleistungszeitraum) hinaus wird keine Wartung und Pflege geschuldet, soweit diese nicht vereinbart ist. Soweit der Kunde keine Wartung und Pflege beauftragt, ist er selbst verantwortlich, diese Arbeiten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um die Software funktionsfähig, aktuell, fehlerfrei und sicher zu halten. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme stellt Lifestyle Webconsulting je nach Vereinbarung unterschiedliche Leistungspakete für Wartung, Erreichbarkeit und Support zur Verfügung. Einzelheiten und Preise hierfür ergeben sich aus der Anlage mit Übersicht „Tagessätze und Auslagen“ in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die auch die jeweils im Leistungspaket enthaltenen Service Level konkret beschreiben.

1.7. Pflichten des Kunden (Mitwirkung und Obliegenheiten)

1.7.1. Der Kunde ist in jeder Phase des Vertrags von den Vertragsverhandlungen bis zur Abnahme verpflichtet, alle angeforderten und erkennbar benötigten **Informationen** zu den beim Kunden im Einsatz befindlichen IT-Systemen, die Einfluss auf die vertragsgegenständliche Software haben können, rechtzeitig zu erteilen.

1.7.2. Prüfpflichten für Assets. Der Kunde ist inhaltlich für die von ihm gelieferten Assets (Domainnamen, Materialien, Inhalte, Texte, Grafiken, Fotos und sonstigen Assets) verantwortlich und hat diese unverzüglich Lifestyle als Auftragnehmer auf Anfordern bereitzustellen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass diese Assets für die eingesetzten Zwecke verwendet werden dürfen und frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind. Lifestyle Webconsulting erteilt im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen keine Rechtsberatung; für die Prüfung der jeweils aktuellen rechtlichen Anforderungen und gesetzliche Pflichtangaben für Softwareerstellung, Beachtung von etwaigen Rechten Dritter oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen des Kunden beim Einsatz der Software im Rechtsverkehr, ist der Kunde alleine verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich Lifestyle Webconsulting mit Datensicherung/Backups von Daten und Einstellungen im System des Kunden beauftragt ist, ist der Kunde selbst für die Erstellung von Datensicherungen/Backups verantwortlich; Lifestyle Webconsulting weist den Kunden hierauf vor Installation oder Durchführung von Arbeiten an IT-Systemen des Auftraggebers hin.

1.8. Freistellungsanspruch.

Sollte Lifestyle Webconsulting ein Schaden wegen der Inanspruchnahme durch Dritte infolge einer Verletzung von solchen rechtlichen Prüf- und Informationspflichten des Kunden in Bezug auf von ihm gelieferte Assets entstehen, ist Lifestyle Webconsulting berechtigt auf erstes Anfordern Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, Lifestyle Webconsulting von allen hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Kosten der Rechtsverteidigung und Wahrnehmung der eigenen Rechte in gesetzlicher Höhe freizustellen, die Lifestyle Webconsulting im Falle von Abmahnungen Dritter entstehen oder Lifestyle Webconsulting aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Hierzu gehören die nach billigem Ermessen der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen entstehenden Kosten und Auslagen, die der Auftragnehmer für erforderlich halten darf, mindestens in Höhe rechtsanwaltlicher Hilfe in gesetzlicher Höhe für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen sowie in diesem Zusammenhang entstehender Gerichtskosten.

1.9. Nutzungsrechte und sonstige urheberrechtliche Nutzungsarten.

1.9.1. Soweit vereinbart ist, daß der Kunde das Recht an der individuell erstellten Software auf unbeschränkte Dauer erhält, räumt Lifestyle Webconsulting dem Kunden an den individuell für den Kunden erstellten Bestandteilen der Software das ausschließliche Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt beschränkt durch die Lizenzbedingungen der Drittanbieter nicht für die enthaltenen Bestandteile und Komponenten von Open Source Software, die bei Vertragsschluss vereinbart und im Lieferumfang näher mit den zugehörigen Lizenzbestimmungen der Drittanbieter bezeichnet wird.

1.9.2. An geeigneten Stellen in der Benutzeroberfläche und im Quellcode werden Hinweise zur Urheberschaft der Entwickler von Lifestyle Webconsulting oder Drittanbieter aufgenommen; der Kunde ist nicht berechtigt, diese zu entfernen.

1.9.3. Soweit vereinbart ist, daß der Kunde die Softwarenutzung z.B. Nutzung einer E-Commerce Plattform wie etwa der STEPS Plattform nur auf Zeit erhält und Webconsulting eine laufzeitabhängige Vergütung erhält, räumt Lifestyle Webconsulting abweichend von Absatz 1 nur ein einfaches Nutzungsrecht ein an dem Shopsystem und Standardkomponenten. Dies beinhaltet nur die unmittelbare Nutzung der Software durch den Kunden einschließlich Sicherungskopie. Eine Weiterveräußerung, Weitervermietung, Veröffentlichung oder sonstige Verwertung ist in diesem Fall nur mit ausdrücklicher gesonderter kostenpflichtiger Zustimmung von Lifestyle Webconsulting erlaubt, für die im Zweifel ein gesonderter Lizenzvertrag abzuschließen ist. Dies gilt auch für eine Untervermietung an weitere Gesellschaften einer Unternehmensgruppe, wenn diese in der ausdrücklichen Lizenz von Lifestyle Webconsulting nicht bezeichnet ist.

1.9.4. Lizenzbestimmungen von Open Source Software und Software-Bibliotheken als Teil des Leistungsumfangs. Üblicherweise sind in den Softwareprodukten Open Source Software und Bestandteile aus Software-Bibliotheken enthalten. Lifestyle Webconsulting weist seinen Kunden darauf hin. Sofern auf Wunsch des Kunden keine Open Source Software verwendet werden darf, teilt dies der Auftraggeber mit Beauftragung mit; andernfalls ist Lifestyle Webconsulting zur Vermeidung unnötigen Zusatzaufwands berechtigt, für Teilfunktionen auf geeignete Open Source Software und Software-Bibliotheken zurückzugreifen, und teilt dies sobald als möglich, spätestens mit der Teillieferung und Bereitstellung der Testversion (Staging) zur Freigabe, nebst den einzuhaltenden Lizenzbestimmungen der Urheber in der Benutzeroberfläche/Dokumentation sowie ggfs. mithilfe einer Verlinkung auf die Bestimmungen der Open Source Plattform der Urheber im Quellcode der Software mit.

1.10. Mitwirkungspflicht im Falle der Kündigung: Im Falle einer vorzeitigen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes zum Kündigungszeitpunkt mitzuwirken. Kommt eine Vertragspartei dieser Pflicht zur Mitwirkung nicht oder nicht in erforderlicher Weise nach, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung.

II. 2. Agile Softwareentwicklungsverträge

2.1. Sofern nicht ein Vorgehen nach Absatz (1) als klassischer Softwareentwicklungsvertrag vereinbart wurde, wird der Auftrag nach den nachfolgenden Bestimmungen für Agile Softwareentwicklung gehandhabt. Dies teilt LifeStyle Webconsulting in entsprechenden Fällen auf Anfrage mit und unterbreitet ein individuelles Angebot mit Hinweis auf das Vorgehen mit agiler Softwareentwicklung. Auf die Leistungsbeschreibung unter <https://www.life-style.de/leistungen/individuelle-softwareentwicklung> wird Bezug genommen.

2.2. Für die Gewährleistung eines erfolgreichen Entwicklungsprozesses für den Auftraggeber und Auftragnehmer werden für die agile Softwareentwicklung die folgenden Rahmenbedingungen festgelegt und akzeptiert.

2.3. Der Auftragnehmer leistet die Softwareentwicklung des Auftraggebers im Rahmen eines Entwicklungsteams. Die Zusammensetzung des Teams bestimmt LifeStyle Webconsulting aufgrund der Erfordernisse des Projektes und personellen Möglichkeiten. Sollten sich im Projektverlauf Notwendigkeiten ergeben die Teamzusammensetzung zu ändern, ist LifeStyle Webconsulting dazu berechtigt und wird den Kunden darüber rechtzeitig informieren. Das Entwicklungsteam von LifeStyle Webconsulting soll sich während der Entwicklungszyklen in die zu entwickelnden Themen des Auftraggebers einarbeiten, diese verstehen und langfristig umsetzen.

2.4. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass beide Seiten aktiv an der Produktentwicklung mitwirken. Der Auftragnehmer stellt das Entwicklungsteam, das für die Lieferung der Software/ Software-Inkrement in vereinbarter Qualität verantwortlich ist, während der Auftraggeber in der Rolle des „Product Owner“, die Verantwortlichkeit über das Produktbacklog und damit die umzusetzenden Funktionalitäten und deren Priorisierung hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierfür einen handlungsbevollmächtigten Ansprechpartner zur Übernahme der Rolle des „Product Owner“ verbindlich zu benennen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Produktbacklog soweit zu füllen, dass es eine ungefähre Reichweite von 6-8 Wochen hat. Sollte die Produktentwicklung ausgesetzt oder pausiert werden, wird der Auftraggeber hierüber rechtzeitig unterrichten. Der Auftragnehmer stellt zusätzlich zum Entwicklungsteam eine Person, die dem Auftraggeber beratend für die Product Owner Rolle zur Verfügung steht (Consultant PO). Der Auftragnehmer stellt weiterhin eine Person zur Verfügung, die die Rolle des Scrum Masters in der Entwicklung übernimmt. Hilfsweise kann diese Rolle auch von bereits vorhandenen Team-Mitgliedern übernommen werden.

2.5. LifeStyle Webconsulting wird die agile Softwareentwicklung i.d.R. mit Hilfe des Frameworks „Scrum“ handhaben. Die Entwicklungszyklen (Sprints) werden in diesem Zusammenhang und sofern nicht anders vereinbart auf 2 Kalenderwochen festgelegt. Sollten in geplanten Sprints Feiertage den Entwicklungszyklus zu stark beeinflussen, können entsprechende Sprint-Meetings in gegenseitiger Absprache auf geeignetere Tage verlegt, oder gar hilfsweise die Sprint-Länge variiert werden.

2.6. Wird die Softwareentwicklung mit Hilfe des „Kanban“ Vorgehensmodells gehandhabt, kommt die Sprint-Länge nicht zum Tragen. Sprintbezogene Meetings wie „Review“ und „Sprint-Planung“ sind dann optional. Die Abnahme-prozedere und auch die Abnahmefiktion wie im Weiteren beschrieben bleiben unbeeinflusst. Wird die Software-Entwicklung über Kanban gehandhabt, gilt weiterhin, dass die Priorisierung in der Verantwortlichkeit des Kunden liegt, während die Bestimmung der in Kanban benötigten Mengenbeschränkung gleichzeitig bearbeiteter Tätigkeiten („work-in-progress limit“ oder auch „WIP Limit“) von LifeStyle Webconsulting so bemessen wird, dass ein optimaler Produktionsfluss erreicht wird. LifeStyle Webconsulting wird den Auftraggeber auf Anfrage über das WIP Limit unterrichten. Beide Seiten sind sich darüber einig und erklären sich zur Einhaltung des Limits bereit, um eine möglichst effiziente Bearbeitung des Auftrags zu ermöglichen.

2.7. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die in den gewählten Vorgehensmodellen enthaltenen Artefakte wie z.B. Regel-Meetings essentiell zum Erfolg der Methode beitragen. Daher sollen diese auch wie vorgesehen durchgeführt werden. Ist ein Festpreis vereinbart, gelten die Meetings damit als eingeschlossen, wurde dahingehend nichts vereinbart, werden die entsprechenden Meetings hilfsweise nach aufwandsabhängiger Vergütung berechnet.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass agile Softwareentwicklung einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess benötigt, weswegen es im Rahmen des Prozesses zu Veränderungen/ Verbesserungen kommen kann.

2.8. Für den Umfang der zu liefernden Software, ist die Produktvision Bestandteil des Auftrages, die als Richtschnur und Zielrichtung für die zu entwickelnde Software gilt. Die Produktvision muss dabei mindestens die übergeordneten Ziele und Zwecke des Projektes sowie eine grobe Vorstellung über den Funktions- & Leistungsumfang der zu liefernden Software enthalten. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind sich darüber im Klaren, dass eine vollständige Definition aller zu liefernden Funktionalitäten vorab nicht oder nur mit sehr erheblichem Aufwand möglich wäre, weswegen zu Projektbeginn nur grobe Beschreibungen zu Funktions- und Leistungsumfang Teil der Vision sind.

Soweit kein Festpreis für das Projekt vereinbart ist, werden die konkreten Leistungen auf Basis der gelieferten Produktinkremente, hilfsweise auch nach aufwandabhängiger Vergütung festgelegt.

Im Projektverlauf spezifizieren Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam einzelne umzusetzende Projektkomponenten oder auch Produktinkremente oder Features, die detailliert beschrieben werden. Das Inkrement ist das Ergebnis aus allen in einem Sprint fertiggestellten Product-Backlog-Einträgen und dem Resultat der Inkremente aller früheren Sprints. Am Ende eines Sprints soll das neue Inkrement „Done“ sein, das heißt es muss in einem verwendbaren, einsatzfähigen Zustand sein, auch wenn der Product Owner es aktuell noch gar nicht ausliefern will.

Auf Basis dieser beschriebenen Inkremente werden diese von LifeStyle Webconsulting bzw. den Entwicklern regelmäßig geschätzt und gehen in das Produktbacklog ein. Die Schätzung bildet dabei die Basis für die Vergütung des Produktinkrements, die je nach der vertraglichen Vereinbarung sowohl ein Festpreis für das Inkrement darstellen kann, als auch hilfsweise entsprechend einer aufwandsabhängigen Vergütung.

Die geschätzten Inkremente des Produktbacklog gelten als beauftragt, sobald diese vom Auftraggeber zur Bearbeitung freigegeben wurden. Die Freigabe wird seitens LifeStyle Webconsulting in geeigneter Weise dokumentiert. Wird dieser Dokumentation im Produktbacklog nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen, gilt die Freigabe als von allen Beteiligten genehmigt.

2.9. Der Entwicklungszyklus (Sprint) beginnt am ersten Sprint-Tag mit den Planungsterminen (Sprint-Planing I und II). Der Sprint endet mit der Sprint Review und Retrospektive, wobei die genaue Terminlage zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und festgelegt werden.

2.9.1 Das Sprint-Planing I dient dazu, dass das Entwicklungsteam genau verstehen soll, WAS der End User/ Auftraggeber funktional möchte. Hierzu wird der Product Owner (hilfsweise der Consultant-PO, wenn vom Kunden entsprechend eingewiesen und beauftragt, dies zu tun) dem Entwicklungsteam die User Stories vorstellen und gemeinsam mit dem Entwicklungsteam Anforderungen klären, Constraints (Einschränkungen) und Akzeptanzkriterien für die Abnahme der Story klären und festlegen.

Der Scrum Master wird vom Entwicklungsteam das Commitment über die in diesem Sprint zu liefernden Stories abholen (Selected Product Backlog).

2.9.2 Im Rahmen des Sprint-Planing II entwickelt das Team eine Lösung für die Backlog Items des Selected Sprint Backlog. Ziel des Meetings ist es, dass das Team eine klare Vorstellung darüber hat, WIE die geplanten Funktionalitäten umgesetzt werden.

2.9.3 Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass der Umfang des Selected Product Backlog das Ziel der in diesem Sprint zu liefernden Produkt-Inkrementen darstellt. Um dies zu erreichen erkennen beide an, dass Änderungen am Selected Product Backlog diesem Ziel entgegenstehen. Daher vereinbaren beide, dass Änderungen am Selected Product Backlog zu vermeiden sind und das Team ungestört auf die Erfüllung des Sprintziels hinarbeiten kann. Ist es aus dringenden/ wichtigen Gründen nicht vermeidbar, Änderungen am Selected Product Backlog vorzunehmen, erkennen beide an, dass die Voraussetzung zur Erfüllung des Sprint Commitment, also die Zielerreichung des Sprints, nicht mehr gegeben sind. Zudem können Hindernisse während des Sprints die Erfüllung des Commitments gefährden. Beide Parteien werden vertrauensvoll gemeinsam zeitnah an der Beseitigung der Hindernisse arbeiten, um das Sprintziel nicht zu gefährden.

2.9.4 Das Daily Scrum wird vom Entwicklungsteam täglich zu einem festen Zeitpunkt durchgeführt, um die Aktivitäten des Tages zur Lieferung der Produktinkremente zu koordinieren.

2.9.5 Das Estimation Meeting findet einmal wöchentlich statt und dient dem Zweck, dass das Entwicklungsteam die Inhalte der Stories aus dem Backlog kennenlernt, ein klares Bild vom Produkt bekommt, aber vor allem, um ein geschätztes Backlog zu bekommen. Um dies zu erreichen, präsentiert der Product Owner dem Entwicklungsteam die Stories, die zu schätzen sind. Die Schätzung, die das Team für die Backlog-Items erstellt, bildet auch die Grundlage für den Preis dieses Backlog-Items entweder als Festpreis nach vereinbartem Schema oder hilfsweise aufgrund aufwandsabhängiger Vergütung.

2.9.6 Das Sprint Review soll sowohl der Abnahme der im Sprint umgesetzten Stories, als vor allem auch der weiteren Verbesserung des Produktes dienen. Hierzu demonstriert das Entwicklerteam die neuen Funktionalitäten. Ist die Story entsprechend der zuvor im Sprint Planing I definierten Abnahmekriterien umgesetzt, gilt diese als abgenommen. Das Produktinkrement kann damit als auslieferungsbereit betrachtet werden.

Sind zuvor definierte Akzeptanzkriterien nicht erfüllt, wird das Team die Umsetzung schnellstmöglich nacharbeiten und im nächsten Sprint Review zur Abnahme präsentieren. Das Produktinkrement gilt in diesem Zusammenhang nicht als auslieferungsbereit.

Das Ergebnis des Sprint Review der einzelnen Backlog-Items, und ob sie als abgenommen gelten, wird am Backlog-Item festgehalten. Wird der so geteilten Dokumentation nicht innerhalb von 5 Werktagen widersprochen gilt diese als von allen Beteiligten als genehmigt.

Ergeben sich aus der Sprint Review neue/ weitere Anforderungen an die Software, fließen diese als neue Backlog-Items in das Produktbacklog ein.

2.9.7 Wird einem Produktinkrement/ Backlog-Item und/ oder deren Eintrag als auslieferungsbereit widersprochen, treten erhebliche Hindernisse auf oder kommt es in sonstiger Weise zu Unstimmigkeiten, ist jede Partei berechtigt auf Einladung mit einer angemessenen Frist, die im Zweifel 14 Tage beträgt, die Beratung und Entscheidung durch einen Eskalationsausschuss zu verlangen, der aus den bei Vertragsschluss bestimmten Ansprechpartnern der Auftraggeberseite, dem Product Owner, dem Ansprechpartner der Auftragnehmerseite, dem Consultant-PO und weiteren zu bestimmenden Ansprechpartnern der Auftraggeber- & Auftragnehmerseite zusammengesetzt ist. Die einfache Mehrheit dieses Eskalationsausschusses nach Köpfen soll über das weitere Verfahren zur Lösung der Hindernisse beraten und entscheiden. Bei der Entscheidung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit nach Köpfen, jedoch soweit auf Seiten einer Partei mehr Ansprechpartner vertreten sind als bei der anderen Partei, hat das Team jeder Seite neben dem Product Owner und dem Consultant-PO nur jeweils 1 Stimme gemeinsam oder muss sich bei Nichteinigung enthalten. Im Falle von nicht erwarteten Hindernissen sind beide Vertragsparteien verpflichtet, sich zu bemühen, ausgerichtet auf die Ziele des Projekts nach beiderseitiger Berücksichtigung der ursprünglichen Annahmen und aufgetretenen Hindernisse und Verantwortlichkeiten sich auf eine angemessene Anpassung des Vertrages zu einigen.

2.9.8 Die Sprint Retrospektive dient dem Identifizieren von Verbesserungsmöglichkeiten am gemeinsamen Arbeitsprozess. Dabei sind sich die Teilnehmer darüber im Klaren, dass das Ziel der Retrospektive ist, aus der Vergangenheit für die Zukunft zu lernen und die Produktivität zu erhöhen. Um dies effektiv tun zu können, ist es essentiell, dass alle Teilnehmer konstruktiv an Lösungen arbeiten; Schuldzuweisungen oder Leistungsbeurteilungen sind zu vermeiden. Weiterhin sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass eine zielführende Retrospektive nur dann stattfinden kann, wenn diese in einem vertrauensvollen Rahmen stattfindet. Um dies zu gewährleisten, bekennen sich die Beteiligten darauf, nicht unvereinbar über Erkenntnisse des Meetings außerhalb des Teams zu sprechen. Sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber werden sich aktiv daran beteiligen, vom Team identifizierte Hindernisse (Impediments) zu beseitigen, um eine stetige Verbesserung zu erreichen.

2.10. Ist eine Vergütung auf Festpreisebene des Projektes vereinbart, so gelten die dementsprechenden Abrechnungsmodalitäten. Ist eine Vergütung auf Basis von Produktinkrementen vereinbart, so ist für die Abrechnungsfähigkeit die Abnahme aus dem Sprint-Review und damit die Feststellung des auslieferungsbereiten Zustandes des Produktinkrements entscheidend. Ist ein Produktinkrement als auslieferungsbereit festgestellt, erfolgt die Vergütung hierfür im nächsten Abrechnungslauf. Wurde keine Vergütung auf Produktinkrementen vereinbart, gilt hilfsweise eine aufwandsabhängige Abrechnung, die unabhängig von der Feststellung der Auslieferungsbereitschaft eines Backlog-Items in monatlichen Intervallen erfolgt.

2.11. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Softwareentwicklung nach II.1.2 Satz 2ff. und II.1.3ff. entsprechend.

II.3. Software-Pflege/Wartungsverträge

Wenn eine Wartung-/Pflege der Software vereinbart ist, bemüht sich Lifestyle Webconsulting für die vertraglich vereinbarte Laufzeit die Software laufend optimal funktionsfähig zu halten, prüft Fehlermeldungen und beseitigt Störungen, prüft und installiert nach vorheriger Rücksprache bzw. auf generelle Weisung des Kunden empfohlene Updates der eingesetzten Drittanbieter. Fehler und Störungen, die von Dritten veranlasst werden, hat Lifestyle Webconsulting nicht zu vertreten. Lifestyle wird sich jedoch bei Sicherheits-Updates, die aufgrund Änderungen der vorgenannten Art geboten erscheinen oder empfohlen werden, bemühen, diese zeitnah bereitzustellen und zu installieren. Support wird jeweils in dem beauftragten Support Level gewährleistet und bestimmt sich nach den dortigen Vereinbarungen. Die Regelungen nach I. und II. gelten im Übrigen entsprechend.

III. Software-as-a-Service-Systeme und zugehörige Beratung und Betreuung

1. Leistungspflichten und Gewährleistung.

Die einzelnen vom Kunden benötigten Leistungen wie Beratung oder Betreuung und Vermietung von Software-Systemen sowie deren Eigenschaften werden bei Beauftragung in Angebot und Auftragsbestätigung festgehalten und definieren den Inhalt des Einzelauftrags sowie die Vergütungskonditionen. Soweit die Bereitstellung, technische Betreuung und Hosting von Software-Systemen mit oder ohne Hosting von Kundendatenbanken, Warenwirtschaftssystemen u.a. Datenbanken vereinbart ist, wird die Software as a Service zur Nutzung auf Zeit überlassen und soweit Hosting (dediziert oder in der Cloud) Bestandteil des Vertrages ist als gemischte Verträge mit Miete auf Zeit und Dienstleistung. Soweit für die Einführung und Anpassung für den Kunden individuelle Softwareleistungen Vertragsbestandteil sind, gelten für diese Leistungen die Regelungen nach II. Softwareentwicklung entsprechend.

2. Laufzeit und Kündigung.

Wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss anders vereinbart, haben vorgenannte Verträge eine Mindestvertragslaufzeit von 1 Jahr und verlängern sich automatisch, wenn eine Partei nicht den Vertrag 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich oder in Textform (Fax oder E-Mail) kündigt. Eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt zulässig soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

3. Gewährleistung. Nutzungsrechte.

Lifestyle Webconsulting gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server und Dienste von 99 % im Jahresmittel. Hiervon sind Störungen ausgenommen, die auch bei Einhaltung zumutbarer Sorgfalt aufgrund von unvorhersehbaren und unvermeidbaren technischen oder sonstigen Hindernissen, die nicht im Einflussbereich von Lifestyle liegen, nicht zu erreichen sind. Lifestyle realisiert das im Einzelauftrag gewählte Software-System mit einer funktionsgerechten Anbindung an die im Einzelauftrag benannten Systeme und wählt auf die Kundenbedürfnisse skalierbare Lösungen. Lifestyle und der Kunde sind an die vom Anbieter des Software-Systems gestellten Lizenz- und Marktplatzbedingungen, über die Lifestyle den Kunden im Rahmen der Leistungsbeschreibung informiert, gebunden und unterwirft sich diesen, soweit diese rechtlich wirksam sind. Für nachträgliche Änderungen des Anbieters im Rahmen von dessen Nutzungs- und Lizenzbedingungen ist Lifestyle als unabhängiger Berater und Support-Dienstleister nicht verantwortlich.

Der Kunde erhält in Bezug auf die eingesetzte Software von Lifestyle Webconsulting oder von ihnen bereitgestellte Komponenten von Drittanbietern einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an der Software für die Laufzeit des Vertrages.

4. Exitregelung für Datenmigration.

Im Falle einer Kündigung stellt Lifestyle dem Kunden rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit für eine Migration die Daten des Kunden in einem gängigen maschinenlesbaren Format auf Anfordern bereit.

5. Datensicherung. Backups.

Soweit im Einzelauftrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für die Datensicherung alleine verantwortlich.

IV. Content Management Systeme (CMS), Hosting und IAM Platform

1. Vertragsgegenstand.

1.1. Soweit Lifestyle Webconsulting mit dem Kunden die Nutzung der Steps Platform zur Verwaltung von E-Commerce- und Digitalisierungs-Infrastrukturen, die Nutzung eines Content Management Systems (CMS) mit oder ohne Applikationen zur Verwaltung von Identitäten der zugriffsberechtigten Nutzer und deren Zugriffsrechten (IAM Platform) und Hosting der zugehörigen Applikationen und Datenbanken vereinbart hat, stellt Lifestyle Webconsulting diese Tools zur Verwaltung von Datenbanken als Software as a Service auf Zeit (Miete mit zugehörigen Betreuungs-Dienstleistungen) zur Verfügung - für Agile Softwareentwicklung für das Projekt entsprechend.

Auf die Beschreibungen unter <https://www.life-style.de/produkte/steps-platform> und <https://www.life-style.de/produkte/identity-and-access-management> wird Bezug genommen.

Die Regelungen zu III. gelten auf diese Verträge im Übrigen entsprechend.

1.2. Soweit Geschäftsbesorgungen wie die Migration von Altdaten zur Übernahme in ein neues System Bestandteil eines Auftrags sind, ist zu unterscheiden je nachdem, ob die Altdaten bisher in einem vom Auftraggeber administrierten System gespeichert waren oder nicht. In letzterem ist im Zweifel die erfolgreiche Migration d.h. ohne die den Betrieb des Kunden behindernden oder sogar verhindernden Effekte nicht beherrschbar. In letzterem Fall gelten die werkvertraglichen Regelungen mit den Sonderregelungen nach II.2

2. Eigentums- und Nutzungsrechte. Obliegenheiten des Kunden zum Geschäftsgeheimnis- und Datenschutz.

Lifestyle Webconsulting räumt an den vertragsgegenständlichen Systemen ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der Kunde ist ohne Zustimmung nicht berechtigt, die Nutzung Dritten zu überlassen; auf Anfrage und nach Vereinbarung können gerne kostenpflichtige Lizenzen z.B. für verbundene Unternehmen erworben werden.

Der Kunde ist Eigentümer der Daten, die er in vertragsgegenständliche Plattformen und Datenbanken einstellt oder einstellen bzw. importieren lässt, und Inhaber der Datenbankrechte nach § 87a ff UrhG. Zugleich sind sich die Parteien einig, daß er bei personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle der dort beinhalteten personenbezogenen Kunden- und Mitarbeiterdaten ist. Der Kunde ist jedoch zur Mitwirkung bei Sicherung seiner Daten verpflichtet, insbesondere ist er verpflichtet

- die Zugangsdaten geheim zu halten und
- Empfehlungen von Lifestyle für die sichere Anwendung zu beachten,
- seine Mitarbeiter zur diesbezüglichen Beachtung anzuhalten und
- sie nach dem Stand der Technik in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit und angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen zu schulen.

3. Exitregelung für Datenmigration.

Im Falle einer Kündigung stellt Lifestyle dem Kunden rechtzeitig vor Ende der Vertragslaufzeit für eine Migration die Daten des Kunden in einem gängigen maschinenlesbaren Format auf Anfordern bereit.

4. Datensicherung. Backups.

Soweit im Einzelauftrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für die Datensicherung, Archivierung und Backups alleine verantwortlich.

V. Beratung /Consulting

1. Für Beratungsaufträge wie unter <https://www.life-style.de/leistungen> aufgeführt, gilt grundsätzlich, dass diese **Dienstleistungen** nach den zu den im Einzelvertrag vereinbarten Konditionen hilfsweise nach dem übermittelten **Tableau „Tagessätze und Auslagen“** zu vergüten sind.

2. Nutzungsrechte im Rahmen der Beratung. Im Rahmen der Beratung erstellte Diagramme, Bilder, Planungen, Zusammenfassungen unterliegen dem Urheberrecht von Lifestyle und sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nur für den internen Geschäftszweck des Kunden gemäß Beratungsauftrag zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder darf der Kunde auch nicht weitergeben lassen, veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, als eigene Inhalte ausgeben oder ausgeben lassen, egal ob in bearbeiteter Fassung oder Originalform.

3. Bei einer Beratung erbringen die Berater die Leistungen auf Basis der Vergütungsvereinbarung und bemühen sich, nach bestem Wissen und Gewissen den Kunden zu den Beratungsthemen bestmöglich zu unterstützen, jedoch kann und wird Lifestyle hierbei im Regelfall keinen Beratungserfolg zusichern oder garantieren können oder wollen.

Die gesetzliche Haftung wegen Schäden, die durch eine Pflichtverletzungen bei der Beratung von Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen der Lifestyle Webconsulting verschuldet sind, bleibt unberührt.

Auf die Haftungsbegrenzung nach VIII. wird Bezug genommen.

VI. Leistungen betreffend User Experience /UX Design/Onpage Optimierung

1. Verträge zur Optimierung von User Experience (Bedienerfreundliche Gestaltung von Oberflächen und Applikationen) und UX Design (Optimierung grafischer Oberflächen) beinhalten Dienstleistungsverträge, bei denen sich Lifestyle Webconsulting durch Softwareentwicklung und -anpassung bemüht, nach dem Stand der Technik bekannte Faktoren bei Gestaltung und Codierung zu berücksichtigen und Einstellungen für die Webseite oder Applikation anhand der mitgeteilten Schlüsselwörter und Parameter des Kunden zu verbessern, insbesondere die Ladezeiten und die Nutzererfahrung stetig anhand der ermittelten Informationen zu verbessern oder die Webseite auf den gängigen Geräten der Nutzer benutzerfreundlicher und gut lesbar zu machen. Der Aufwand und Erfolg kann durch Lifestyle Webconsulting wegen der Abhängigkeit von den Änderungen der Systeme von Drittanbietern nicht gewährleistet werden; es gelten daher die für dienstvertragliche Geschäftsbesorgungsverträge gültigen Regelungen des BGB soweit in den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB nichts anderes geregelt ist.

2. Soweit Suchmaschinen-Optimierungsleistungen (SEO) im Einzelauftrag vereinbart werden, gilt das gleiche, weil der Erfolg dieser Leistungen stark von Algorithmen und Gegebenheiten von Drittanbietern wie z.B. Google oder von Hardwaregegebenheiten und Datenverbindungen des Endnutzers abhängig ist, die die Drittanbieter jeder Zeit ändern können und von Änderungen der Webseiten oder Hard- und Software anderer Marktteilnehmer beeinflusst werden. Daher beinhaltet die Leistungsverpflichtung von Lifestyle Webconsulting im Rahmen dieser Verträge ein

nach den Regeln ihrer Kunst bestmögliches Bemühen, d.h. es sind Dienstleistungsverträge, und ist ein bestimmter Erfolg – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart – nicht zugesichert und nicht in der Leistungsverpflichtung enthalten.

3. Im Übrigen gelten die für Beratung und Consulting unter IV. aufgeführten Regelungen.

VII. Training & Schulung von Mitarbeitern des Kunden

Auf Wunsch des Kunden veranstaltet Lifestyle Webconsulting im Haus des Unternehmens des Kunden Workshops und Seminare zur Schulung und zum Anwendungstraining für Mitarbeiter und zur Fortbildung von dessen Mitarbeitern oder stellt geeignete Referenten auf Veranstaltungen und Konferenzen des Kunden für unter <https://www.life-style.de/training-und-consulting> aufgeführten Themenbereiche zur Verfügung.

Vom Schulungsleiter oder Referent hierbei zur Verfügung gestellte **Schulungsmaterialien** dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Lifestyle Webconsulting grundsätzlich nicht kommerziell außerhalb der vereinbarten Teilnehmer der Schulungen oder gebuchten Veranstaltungen genutzt, weitergegeben, geändert, verwertet oder veröffentlicht werden. Die **Kündigung des Schulungsauftrages** ist wegen des Aufwandes der Vorbereitung und Disposition der Referenten nur möglich, wenn dies nach den für die Veranstaltung vereinbarten Teilnahme- und Stornierungsbedingungen, hilfsweise nur bis 2 Wochen vor dem Schulungstermin, möglich.

VIII. Allgemeine Regelungen und Schlussbestimmungen

1. Mitwirkungspflichten des Kunden.

Soweit der Kunde erfragte Informationen, die möglicherweise erheblich für die Wahl und Ausgestaltung des gewählten Systems sein können, nicht oder nicht richtig oder zu spät erteilt, hat Lifestyle den hieraus entstehenden Schaden nicht zu vertreten und er hat Lifestyle Webconsulting den hierdurch entstehenden Mehraufwand zur Bearbeitung des Auftrags zu vergüten.

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, indem er die erfragten Informationen unverzüglich vollständig und richtig erteilt, im Falle von individueller Softwareentwicklungen diese nach II. abnimmt und etwaige Mängel und Störungen unverzüglich mitteilt und konkret beschreibt, um Lifestyle Webconsulting die Gelegenheit zu geben, den Kunden zu unterstützen bzw. diese zu prüfen und zu beheben.

2. Vergütung, Erstattung von Auslagen und Aufwendungen für Fremdleistungen und Reisen.

Wenn im Einzelauftrag nicht anders vereinbart, gilt die bei Vertragsschluss übermittelte Preisliste für das gewählte Leistungspaket und für Leistungen, die auf Basis des Zeitaufwandes vergütet werden und die Tagessätze und Aufwandsentschädigungsregelungen in der bei Vertragsschluss übermittelten Fassung. Preise und die Erbringung von Geschäftsbedingungen für Fremdleistungen und Lizenzen gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde ist verpflichtet, die erfragten Informationen unverzüglich bereitzustellen und die Auslagen für zugehörige Produkte und Leistungen von Drittanbietern unverzüglich auf Anfragen zu bezahlen oder zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich im vertraglichen Preis enthalten sind.

Auslagen wie Reise- und Fremdkosten werden gesondert erstattet; deren Höhe ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss mitgeteilten **Tableau „Tagessätze und Auslagen“**. Auslagen und Aufwendungen für vertraglich vorausgesetzte Fremdleistungen wie z.B. Domainkosten und Lizenzen sind nach den Grundsätzen der Geschäftsbesorgung im Auftrag vollständig zu erstatten. Durch den Auftrag veranlasste Reisekosten zu Leistungsorten außerhalb des Sitzes von der Lifestyle Webconsulting GmbH sind bei Reisen mit Pkw in Höhe von 0,70 Euro/km oder Bahntickets 1. Klasse in voller Höhe zu erstatten nebst Spesen bei Reisen von mehr als 6 Stunden Abwesenheit vom Sitz der Lifestyle Webconsulting.

3. Zahlungsbestimmungen, Verbot von Zurückbehaltung und Aufrechnung.

3.1. Bei Softwareentwicklung sind Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Vergütung bei Beauftragung nach Rechnungsstellung fällig, wenn im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart. Im Übrigen ist die Vergütung grundsätzlich bei agilen Softwareverträgen nach der unter II. 2 vereinbarten Verfahrensweise mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Bei sonstigen Verträgen ist die Vergütung zu Beginn der Laufzeit fällig oder bei Verträgen auf unbestimmte Dauer monatlich, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung nach 14 Tagen nach Zugang der fälligen Rechnung in Verzug. Alle Preise gelten zzgl. der zum Leistungszeitraum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Der restliche Werklohn und Honorar für werkvertragliche Leistungen sind nach Abnahmedatum mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

3.3. Die Aufrechnung mit strittigen oder nicht gerichtlich titulierten Gegenforderungen ist für den Kunden verboten. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist dem Kunden nur bei anerkannten oder gerichtlich titulierten Forderungen erlaubt und ansonsten die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten für den Kunden unzulässig.

3.4. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind Verzugs-Zinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen; ferner hat er ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum für die Zahlungserinnerung zusätzliche 40 Euro Mahnungspauschale zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

4. Haftung und Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter.

4.1. Der Kunde garantiert, dass die von ihm verwendete und ggfs. zur Registrierung über Lifestyle Webconsulting beauftragte Domain und von ihm für die vertraglichen Leistungen bereitgestellten Contents und Assets keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen und insbesondere auch Kosten anwaltlicher oder gerichtlicher Rechtsverteidigung oder Wahrnehmung infolge Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain oder sonstigen Rechtsverletzungen Dritter durch vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Contents, Assets oder Applikationen oder auf ausdrückliche oder konkludente Weisung des Kunden vorgenannte

Domains oder Inhalte oder Assets beruhen, stellt der Kunde Lifestyle Webconsulting, deren Organe und Erfüllungsgehilfen, auf erstes Anfordern in gesetzlicher Höhe frei.

4.2. Lifestyle Webconsulting bietet den Nutzern lediglich die Möglichkeit, die vom Kunden beauftragte(n) Plattform(en) zu nutzen. Lifestyle Webconsulting ist weder an der rechtlichen Beziehung der Nutzer zueinander beteiligt, noch ist für Unterlassungen oder Verletzungen von Pflichten aus dem Rechtsverhältnis, das zwischen den Nutzern untereinander oder dem Anbieter der Plattform entsteht, verantwortlich.

4.3. Lifestyle Webconsulting haftet weder für die Richtigkeit der Inhalte von Kundenwebsites oder Kundenapplikationen, die der Kunde bereitstellt oder nach den Weisungen des Kunden von dessen Nutzern aufgegeben werden, noch für Handlungen oder Unterlassungen der Nutzer oder dritter Personen.

4.4. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet Lifestyle Webconsulting als Auftragnehmer unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Auftragnehmer haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet der Auftragnehmer nicht.

4.5. Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.6. Ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.7. Es besteht keine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich Leistungsverzögerungen, die sich aus höherer Gewalt ergeben, namentlich solcher Umstände, die außerhalb des Einflusses des Lizenzgebers liegen („höhere Gewalt“). Dies sind insbesondere: Naturgewalten, Gefahren der See und der Luft, Feuer, Flut, Dürre, Explosionen, Sabotage, Unfälle, Embargos, Aufruhr, innere Unruhen, einschließlich Handlungen örtlicher Regierungen und parlamentarischer Behörden; Störfälle an der Ausrüstung aufgrund von Arbeitskämpfen jeglicher Art und aus jeglichem Anlass, insbesondere Streiks und Aussperrungen. Gleiches gilt, wenn der leistungsbereite Auftragnehmer aufgrund einer fehlenden Information oder Mitwirkung des Lizenznehmers seine Leistungen nach diesem Vertrag nicht erbringen kann.

5. Datenschutz und Geheimhaltung

5.1. Lifestyle sichert für den Fall, dass die beauftragten Leistungen im Auftrag des Kunden die Verarbeitung von personenbezogenen Daten z.B. von dessen Nutzern, Kunden, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten beinhalten, zu, daß die Software und Systeme so gestaltet sind, daß dem Kunden ermöglicht wird, die einschlägigen Datenschutzvorschriften insbesondere DSGVO und nationale Spezialvorschriften, denen der Kunde unterliegt, einzuhalten.

5.2. Mitarbeiter werden auf die Vertraulichkeit der Daten verpflichtet und im Datenschutz geschult. Lifestyle hat ein angemessenes Datenschutzmanagement mit technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO eingerichtet. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag wird auf Anfordern und in den nach Art. 4 i.V.m. 28 DSGVO bei Verarbeitung von personenbezogenen im Auftrag des Kunden bereitgestellt.

5.3. Bloße Nebenleistungen, bei deren Gelegenheit die zufällige Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten besteht, stellen jedoch keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO dar. Die Vertraulichkeit und Geheimhaltung solcher nebenbei erlangter personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung wird zugesichert.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, für die Geheimhaltung der Zugangsdaten und Kundendaten durch seine Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese auf Vertraulichkeit der Zugangsdaten zu Software-Systemen oder sonstigen im Leistungspaket enthaltenen Daten, die Lifestyle Webconsulting für den Kunden speichert oder speichern lässt und bereitstellt, zu verpflichten und dem Stand der Technik entsprechend angemessen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit zu schulen.

5.5. Nach Beendigung des Vertrages wird der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und Datenbanken des Kunden einschließlich der in seinem Auftrag erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, in maschinenlesbarem Format auf Anforderung des Kunden bereitstellen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

5.6. Weitere Einzelheiten finden Sie unter <https://www.life-style.de/datenschutz>

6. Erfüllungsort. Gerichtsstand. Sonstige Allgemeine Bestimmungen.

6.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von der Lifestyle Webconsulting.

6.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung der Schriftformklausel. Der erforderlichen Schriftform kann auch durch die Übermittlung per Telefax oder einer E-Mail, die den Umständen nach hinreichend authentifiziert ist, genügt werden.

6.3. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Andere nationale Rechte und ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht werden ausgeschlossen. Kunden aus dem Ausland müssen Ihre Umsatzsteuer-Identnummer (VAT-ID) und Registrierungsdaten der für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Stelle vor Vertragsschluss mitteilen.